

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet

„Steuerrecht“

2. Halbjahr 2013

Termin: 21. August 2013

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel: 1. Steuergesetze

2. Steuerrichtlinien

3. Steuererlasse

– jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –

4. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **12 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Die Klausur besteht aus insgesamt drei Teilen aus den Bereichen

- Körperschaftsteuer/Bilanzsteuerrecht
- Einkommensteuer
- Abgabenordnung.

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Bei jedem Aufgabenteil sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

Teil I: Körperschaftsteuer/Bilanzsteuerrecht

(61 Punkte)

Die H-GmbH betreibt in Kiel, Kaiserstr. 8-12, eine Bautischlerei und fertigt vorwiegend Treppen sowie Ladeneinbauten im Wege der Einzelanfertigung. Alleiniger Gesellschafter und alleiniger Geschäftsführer ist Günter Hansen (H), der die Anteile (Stammkapital: 250.000 €) an der H-GmbH im Privatvermögen hält. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die H-GmbH hat in den letzten Jahren durchgängig Gewinne erzielt.

Sie erfüllt nicht die Größenvoraussetzungen nach § 7g EStG.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die H-GmbH erteilt Ihnen das Mandat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2012.

Folgende Sachverhalte sind in der laufenden Buchhaltung der GmbH bislang nicht oder nur wie unten dargestellt gebucht bzw. steuerlich behandelt worden.

Aufgabe 1:

(11 Punkte)

Die H-GmbH erwarb bereits im Jahr 2009 günstig ein bebautes Grundstück in Kiel-Holtenau (Übergang Nutzen und Lasten am 1.3.2009), das mit einer Produktionshalle zur Spanplattenherstellung (Baujahr 1972) bebaut ist. Die tatsächliche Nutzungsdauer betrug beim Kauf noch 50 Jahre. Vom Kaufpreis von € 750.000 entfielen ein Drittel auf das Gebäude, der Rest auf Grund und Boden. Die Erwerbsnebenkosten hatte vertragsgemäß der Veräußerer übernommen. Der Erwerb erwies sich im Nachhinein als günstig, da sich der Wert von Grund und Boden bis Ende 2012 aufgrund einer verbesserten Verkehrsanbindung fast verdoppelt hatte. Die H-GmbH schreibt das Gebäude mit 2 % linear ab. Die Buchungen in den Jahren 2009 bis 2011 im Zusammenhang mit Erwerb und AfA der Immobilie sind zutreffend.

Der Buchwert des Gebäudes zum 31.12.2011 beträgt – ohne Berücksichtigung des Schornsteins (s. u.) –, den die H-GmbH erst 2012 aktiviert hat, € 235.833.

Nach Klagen der Grundstücksnachbarn und auf Drängen des Umweltamtes errichtete die H-GmbH ab Oktober 2011 einen 30 m hohen Schornstein, der der Reinigung der Abluft dient. Der Schornstein wurde im Februar 2012 fertiggestellt.

Schornsteine haben laut der amtlichen AfA-Tabelle eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (BND) von 20 Jahren. Die mit dem Bau des Schornsteins beauftragte Baufirma stellte im Februar 2012 Baukosten von € 200.000 zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung. Zur Finanzierung des Bauvorhabens wurde der H-GmbH erfreulicherweise ein zinsloses Darlehen aus öffentlichen Mitteln in Höhe von € 100.000 bewilligt, das am 31.12.2021 in einer Summe zurückzuzahlen ist. Die Auszahlung des Darlehens erfolgte am 15.2.2012 auf das betriebliche Bankkonto der GmbH.

Buchung:

Bank 100.000 *an* *Darlehen* 100.000

Den Rest musste die H-GmbH aus Eigenmitteln finanzieren.

Bei Bezahlung des Schornsteins buchte die H-GmbH:

Gebäude 200.000
VSt 38.000 *an* *Bank* 238.000

Die Gebäude-AfA für 2012 berechnete die H-GmbH wie folgt:

AK 1.3.2009	250.000
Nachtr. HK	200.000
Afa-BMG:	450.000
AfA 2 % =	9.000

Der Buchwert des Gebäudes wurde wie folgt entwickelt:

BW 31.12.2011:	235.833
+ nachtr. HK	200.000
- AfA 2012:	<u>9.000</u>
BW 31.12.2012:	426.833

In entsprechender Höhe wurde die AfA gebucht.

Ferner ergab sich im Oktober 2012, dass ein Teil des Geländes in Holtenau durch unsachgemäße Lagerung von Chemikalien für die Holzbearbeitung kontaminiert war. Das Umweltamt forderte die H-GmbH daraufhin durch schriftlichen Bescheid auf, bis zum 1.4.2013 die Verunreinigung auf eigene Kosten zu beseitigen. Für die Nichterfüllung wurde ein Bußgeld von € 10.000 angedroht. Die H-GmbH beauftragte daraufhin eine Fachfirma zu einem Festpreis von € 80.000 zzgl. Umsatzsteuer mit der Beseitigung der Kontaminierung bis Ende März 2013. Diese Arbeiten konnten aufgrund Bodenfrostes erst Ende Februar 2013 begonnen werden, sind aber fristgerecht beendet worden. Aufgrund der Kontaminierung des Erdreichs hatte die H-GmbH auf den Grund und Boden in der Bilanz zum 31.12.2012 eine Teilwertabschreibung um € 80.000 vorgenommen. Sie hat sich dabei an der Höhe der Beseitigungskosten orientiert. Weitere Buchungen sind aufgrund dieses Sachverhalts nicht erfolgt.

Aufgabe 2:

(14 Punkte)

Die H-GmbH ist Eigentümerin eines für Lager- und Fertigungszwecke genutzten Gebäudes in der Eckernförder Straße in Kiel. Das Gebäude befindet sich auf eigenem Grund und Boden und wird zutreffend linear mit 2 % abgeschrieben.

Ende März 2012 wurde ein Geschoss des Gebäudes durch einen Brand teilweise zerstört. Die durch den Brand und brandbedingte Abbrucharbeiten zerstörte Bausubstanz macht 25 % des Gebäudes aus. Die Gebäudeversicherung der H-GmbH

regulierte den Fall und zahlte im Oktober 2012 nach Prüfung der Unterlagen einen Betrag von € 381.500 auf das betriebliche Bankkonto der H-GmbH aus.

Dieser Betrag setzte sich wie folgt zusammen:

• Entschädigung für die zerstörte Bausubstanz	300.000
• Mehrpreis für beschleunigten Wiederaufbau	10.000
• Kosten für Abbruch und Aufräumarbeiten	21.500
• Entschädigung für Betriebsunterbrechung	<u>50.000</u>
Gesamtsumme:	381.500

Die H-GmbH hat den Brandschaden umgehend beseitigen und den Gebäudeteil wieder aufbauen lassen. Die entsprechenden Bauarbeiten waren Ende September 2012 beendet.

Die Rechnung des Bauunternehmers vom 10.10.2012 lautete wie folgt:

• Abbruch und Aufräumarbeiten:	21.500
• Wiederherstellung zerstörtes Geschoss	240.000
• Mehrpreis für Überstunden an Feiertagen	<u>10.000</u>
• Summe netto	271.500
• Zzgl. 19 % USt	<u>51.585</u>
Summe brutto	323.085

Die H-GmbH buchte den Eingang der Versicherungsentschädigung sogleich auf die neu errichtete Bausubstanz um, da sie eine Besteuerung der Versicherungsentschädigung vermeiden wollte. Daher buchte sie wie folgt:

<i>Bank</i>	381.500	<i>an</i>	<i>Lagergebäude</i>	381.500
-------------	---------	-----------	---------------------	---------

Die Rechnung des Bauunternehmers buchte sie wie folgt:

<i>Grundstücksaufwand</i>	271.500	<i>an</i>		
<i>VSt</i>	51.585	<i>an</i>	<i>Bank</i>	323.085

Das Konto „Lagergebäude Eckernförder Straße“ wurde wie folgt entwickelt:

BW 31.12.2011	632.000
- Versicherungsentschädigung	381.500
- AfA 2012 (2 % v. 800.000)	<u>16.000</u>
BW 31.12.2012	234.500

Aufgabe 3:

(7 Punkte)

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der H-GmbH vom 20.12.2010 wurde mit Wirkung vom 1.1.2011 der älteste Sohn des (H) Hannes (damals 19 Jahre alt) als typischer stiller Gesellschafter an der H-GmbH beteiligt. Die stille Einlage von € 100.000 hat Hannes am 2.1.2011 auf das Firmenkonto der GmbH überwiesen, nachdem er den Einlagebetrag zuvor durch notariellen Vertrag vom

29.12.2010 von seinem Vater (H) geschenkt erhalten hatte. (H) hatte den Betrag aus einer im November 2010 erfolgten Auszahlung seiner Lebensversicherung erhalten.

Der Vertrag über die stille Einlage folgt im Wesentlichen den gesetzlichen Regelungen der §§ 230 ff. HGB, allerdings ist die Beteiligung am Verlust ausgeschlossen. Die Gewinnbeteiligung wurde mit 20 % des HB-Gewinnes vor Abzug des Gewinnanteils vereinbart. Der durchschnittliche HB-Gewinn der H-GmbH betrug in den letzten Jahren durchschnittlich € 120.000.

Folgende Buchungen sind in diesem Zusammenhang erfolgt:

<u>2.1.2011:</u>				
<i>Bank</i>	100.000	an	<i>Einlage stiller Ges.</i>	100.000
<u>31.12.2011:</u>				
<i>Zinsaufwand</i>	22.000	an	<i>Gewinnverw.konto st.G.</i>	22.000
<u>2.7.2012:</u>				
<i>Gewinnverw.konto st. G.</i>	22.000	an	<i>Bank</i>	22.000
<u>31.12.2012:</u>				
<i>Zinsaufwand</i>	20.000	an	<i>Gewinnverw.konto st.G.</i>	20.000

Hannes hat sich seine Gewinnanteile stets nach der Erstellung des Jahresabschlusses auf sein Bankkonto auszahlen lassen, um sein Studium der Betriebswirtschaft zu finanzieren. Die nicht benötigten Beträge hat er auf einem Festgeldkonto, über das nur er verfügen kann, angelegt.

Aufgabe 4:

(10 Punkte)

Aufgrund der Undichtigkeit eines Lagerbehälters, die infolge nachlässiger Überwachung nicht rechtzeitig erkannt wurde, kam es auf dem Betriebsgrundstück Kaiserstraße 8-12 der H-GmbH bei der Lagerung von Lösungsmitteln im Oktober 2012 zu einem Austritt von Chemikalien in das Erdreich. Der Behälter (Restbuchwert 31.12.2011: € 3.000, Restnutzungsdauer 3 Jahre, AfA 10 % linear) wurde nach Entdecken dieses Vorfalles umgehend geleert und erst einmal nicht mehr genutzt.

Die eingeschaltete Umweltbehörde ordnete noch im November 2012 an, dass auf Kosten der H-GmbH ein Sachverständigengutachten über Umfang, Art und Beseitigung des Schadens durch die H-GmbH eingeholt werden sollte. Im Dezember 2012 war das Gutachten fertig. Die Kosten i. H. v. € 5.000 wurden 2013 von der GmbH bezahlt und als s.b. Aufwand behandelt.

In Absprache mit der Umweltbehörde kam der Gutachter zu folgenden Ergebnissen, die das Umweltamt anschließend durch Verwaltungsakt gegen die H-GmbH verfügte:

- Das belastete Erdreich muss durch die H-GmbH bis 31.4.2013 ausgehoben und fachgerecht entsorgt werden (Kosten ca. € 30.000 zzgl. Umsatzsteuer).

- Der defekte Lagerbehälter darf erst nach fachgerechter Reparatur wieder in Betrieb genommen werden (Kosten ca. € 3.000 zzgl. Umsatzsteuer).

Neben diesen Maßnahmen muss die H-GmbH wegen der nachlässigen Handlungsweise mit einem Bußgeld von bis zu € 5.000 rechnen.

Die o. g. Maßnahmen wurden nach Ende der Frostperiode im April 2013 vorgenommen.

Nach Durchführung der angeordneten Arbeiten wurden der H-GmbH im Jahr 2013 folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- Bußgeld lt. Bußgeldbescheid der Umweltbehörde: € 4.500
- Aushub und Entsorgung Erdreich : € 33.000 (netto)
- Reparatur des Behälters: € 2.800 (netto)

Die in Rechnung gestellten Beträge einschließlich Bußgeld wurden unmittelbar anschließend an die Umweltbehörde bzw. die beauftragten Firmen überwiesen. Alle Maßnahmen wurden über a.o. Aufwand gebucht (Umsatzsteuer wurde zutreffend behandelt).

Aufgrund dieses Sachverhalts hat die H-GmbH bislang keine Buchungen in 2012 vorgenommen.

Aufgabe 5:

(10 Punkte)

Die H-GmbH ist außerdem alleinige Anteilseignerin der P-GmbH in Lübeck.

Die P-GmbH wurde in 2010 im Wege einer Bargründung errichtet. Das Stammkapital beträgt € 100.000 und wurde von der H-GmbH voll erbracht. Die H-GmbH hat in entsprechender Höhe Anschaffungskosten aktiviert.

Geschäftszweck der P-GmbH war die Erschließung eines neuen Absatzmarktes im Südosten des Landes. Leider gelang es der P-GmbH nicht, in diesem Bereich Fuß zu fassen. Die P-GmbH erwirtschaftete daher seit ihrer Gründung erhebliche Verluste. Ihr Eigenkapital wurde infolge dieser Verluste fast vollständig aufgezehrt. Im Dezember 2011 wurden der Geschäftsbetrieb eingestellt und die Arbeitnehmer entlassen. Die P-GmbH ist seitdem inaktiv. Die H-GmbH hat die Beteiligung per 31.12.2011 vollständig abgeschrieben.

Mitte 2011 hat die H-GmbH für ein Darlehen der X-Bank an die P-GmbH i. H. v. € 50.000 eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Da die Darlehensnehmerin wegen ihrer erheblichen Verluste dem Kapitaldienst nicht nachkommen konnte, wurde die H-GmbH in 2012 von der X-Bank als Bürgin in Anspruch genommen.

Diese Inanspruchnahme buchte die H-GmbH bei Zahlung wie folgt:

<i>Forderung gg. verb. Unternehmen</i>	<i>50.000</i>	<i>an Bank</i>	<i>50.000</i>
--	---------------	----------------	---------------

Weitere Buchungen sind in 2012 nicht erfolgt.

Aufgabe 6:

(9 Punkte)

Am 24.12.2012 (Übergang Nutzungen und Lasten, Fälligkeit und Zahlung des Kaufpreises) verkaufte die H-GmbH durch notariell beurkundeten Vertrag vom 01.12.2012 an Frau Kristin Hansen, die Tochter des (H), ein in Kiel belegenes **unbebautes Grundstück** aus ihrem Anlagevermögen für €300.000. Der Buchwert (= historische Anschaffungskosten) des Grundstücks betrug 250.000.

Diesen Vorgang buchte die H-GmbH wie folgt:

<i>Bank</i>	300.000	<i>an</i>	<i>G+B</i>	250.000
			<i>Ertrag Anlagenabgang</i>	50.000

Alle Nebenkosten des Grundstücksverkaufs waren lt. Vertrag von der Erwerberin zu tragen. Der Wert des Grund und Bodens betrug ausweislich der vom unabhängigen Gutachterausschuss der Landeshauptstadt Kiel erstellten Bodenrichtwertkarte €460.000. Dies entspricht dem Marktwert des Grundstücks.

Aufgabenstellung:

1. Bitte nehmen Sie – unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen – zu den einzelnen Sachverhalten kurz Stellung und ermitteln Sie die Auswirkung der einzelnen Feststellungen auf das zu versteuernde Einkommen (zvE) der H-GmbH für 2012. Unterscheiden Sie dabei zwischen bilanziellen und außerbilanziellen Korrekturen.
2. Soweit eine Änderung bei Bilanzposten erfolgt, geben Sie bitte den zutreffenden Bilanzansatz unter Nennung der Gewinnauswirkung an. Die H-GmbH möchte auf die Aufstellung einer gesonderten Handelsbilanz verzichten und daher – soweit rechtlich zulässig – handelsrechtlich und steuerlich zu gleichen Bilanzansätzen kommen. Zwingende steuerliche Abweichungen zur Handelsbilanz sollen gemäß § 60 Abs. 2 EStDV durch außerbilanzielle Zu- und Abrechnungen erfolgen.

Bitte geben Sie auch an, wenn bei einem Sachverhalt keine Korrekturen erforderlich sein sollten.

3. Ausführungen zu erforderlichen gesonderten Feststellungen sind nicht erforderlich. Eine zusammenfassende Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ist nicht erforderlich. Auf gewerbesteuerliche Auswirkungen ist nicht einzugehen
4. Die H-GmbH wünscht steuerlich einen möglichst niedrigen Gewinn.
5. Auf latente Steuern ist nicht einzugehen.

Sachverhalt**1. Veräußerung der Beteiligung an der ABC-KG****(10 Punkte)**

Andreas Ahlers (A), 60 Jahre alt, wohnhaft in Kiel, ist zu 70 % als Kommanditist an der ABC-KG beteiligt. Zum 1.1.2012 verkauft er seine Beteiligung an die AB-OHG, an der er zu 30 % beteiligt ist.

Veräußerungspreis: € 315.000
Kapitalkonto des A: € 70.000

Im Gesamthandsvermögen der ABC-KG befindet sich ein Anteilsbesitz von 30 % an der Delta-GmbH. Der Buchwert in der KG am 31.12.2011 in Höhe von € 20.000 entspricht den Anschaffungskosten.

Auf den GmbH-Anteil entfällt ein Veräußerungserlös in Höhe von € 50.000.

2. Erbauseinandersetzung**(14 Punkte)**

Im Februar 2011 ist die Mutter des A gestorben. Erben sind ihre beiden Söhne A und B zu je 1/2. Zum Nachlass gehören 1.000 Aktien der Z-AG (= 0,5 % des Nennkapitals) mit einem Verkehrswert von € 1,2 Mio. (AK der Rechtsvorgängerin am 2.1.2010 = € 800.000) und ein bebautes Grundstück mit einem Verkehrswert von € 600.000 (AK der Rechtsvorgängerin = € 400.000), Grund- und Bodenanteil 20 %. Die monatlichen Einkünfte aus der Vermietung betragen € 600.

Im Rahmen der Erbauseinandersetzung zum 1.7.2012 erhält A die Aktien und B das bebaute Grundstück. A leistet außerdem an seinen Bruder eine Ausgleichszahlung in Höhe von € 300.000, die er mit einem Kredit finanziert.

Zum 30.11.2012 veräußert A die im Privatvermögen gehaltenen Aktien und tilgt aus dem Veräußerungserlös den aufgenommenen Kredit und die fällig gewordenen Zinsen in Höhe von € 6.000.

Die Bank rechnet wie folgt ab und überweist den Auszahlungsbetrag am 2.12.2012 an A:

<i>Veräußerungserlös</i>	€ 1.300.000,00
<i>- Anschaffungskosten</i>	- € 800.000,00
<i>- Veräußerungskosten</i>	- € 1.300,00
<i>Veräußerungsgewinn</i>	€ 498.700,00
<i>Kapitalertragsteuer 25 %</i>	€ 124.675,00
<i>Solidaritätszuschlag</i>	€ 6.857,12
<i>einbehaltene und abzuführende Steuerbeträge gesamt</i>	€ 131.532,12

Auszahlungsbetrag:

Veräußerungserlös	€ 1.300.000,00
- Steuerbeträge	- € 131.532,12
- Tilgung Kredit	- € 300.000,00
- fällige Zinsen	- € 6.000,00
Auszahlungsbetrag	€ 862.467,88

Aufgabenstellung:

Ermitteln Sie die Summe der Einkünfte des Andreas Ahlers (A) für den Veranlagungszeitraum 2012.

Sofern sich aus dem Sachverhalt Kapitalerträge ergeben, die der Besteuerung nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen, sind diese gesondert aufzuführen. Unterstellen Sie dabei, dass A einen erteilten Freistellungsauftrag über € 801 bereits für nicht im Sachverhalt angegebene Kapitalerträge ausgeschöpft hat.

Auf § 32d Abs. 6 EStG ist nicht einzugehen.

Die Einkünfte sind möglichst niedrig zu halten; eventuell dazu notwendige Anträge gelten als gestellt und genehmigt, erforderliche Nachweise und Bescheinigungen sind vorgelegt worden.

Sofern sich aus dem Sachverhalt Tarifiermäßigungen ergeben, sind diese zu benennen, aber nicht zu berechnen.

Auf Steuerpflicht, Veranlagungsart und § 32a EStG ist **nicht** einzugehen.

Sachverhalt:

Die Betriebswirtin Tanja Schröder (S) ist seit 2004 in Köln als selbständige Versicherungsmaklerin tätig. Sie wohnt direkt über ihrem Büro (zuständiges Finanzamt Köln-West).

In 2005 hat S gemeinsam mit ihren beiden Brüdern von den Eltern die Tierfutter-OHG geerbt. Die drei Geschwister sind zu gleichen Teilen beteiligt, die beiden Brüder haben die Geschäftsführung übernommen.

Seit 2007 fertigt Steuerberater Thomas Fischer alle Steuererklärungen für S. Die Buchführung macht S selbst. Eine Empfangsvollmacht hat Tanja Schröder ihrem Steuerberater nicht erteilt.

Die Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 2007 hat S nach Fertigstellung durch ihren Steuerberater am 23.9.2008 beim Finanzamt Köln-West abgegeben. Ein entsprechender Bescheid erging am 17.12.2008. Die festgesetzte Einkommensteuer betrug € 34.000.

Im Kalenderjahr 2011 wurde Außenprüfer Frank Müller (M) damit beauftragt, schwerpunktmäßig Versicherungsmakler zu prüfen. Wegen eines längeren krankheitsbedingten Ausfalls kam er erst am 3.7.2012 dazu, eine Prüfungsanordnung unter anderem für das Kalenderjahr 2007 an S zu schicken. Als Prüfungsbeginn wurde dort der 3.9.2012 angekündigt. Auf telefonische Bitte der S verschob M den Beginn der Prüfung auf den 6.9.2012 und begann schließlich an diesem Tag um 9 Uhr mit der Prüfung. Nachdem er zwei Wochen geprüft hatte, wurde M erneut krank und konnte erst im Januar 2013 die Prüfung fortsetzen und abschließen. Die Schlussbesprechung fand am 14.1.2013 statt. Am 23.1.2013 erstellt M geänderte Steuerbescheide basierend auf seinen Prüfungsfeststellungen.

Bei der Schlussbesprechung sind folgende Punkte besprochen worden:

- a) S hat in 2007 eine steuerpflichtige Sonderprovision in Höhe von € 6.000 erhalten, die sie in ihrer Einkommensteuererklärung versehentlich nicht angegeben hat. In der Einkommensteuerakte hat M eine Bescheinigung über den gezahlten Betrag von der auszahlenden Stelle gefunden. Der für die Einkommensteuer zuständige Sachbearbeiter hat M auf Rückfrage erklärt, dass er seinerzeit bei Bearbeitung der Einkommensteuererklärung die Bescheinigung gesichtet und sich entschlossen habe, die Sondervergütung nicht in die Veranlagung einzubeziehen, weil er sie für steuerfrei gehalten habe.
- b) Wegen eines Computerfehlers hatte S für 2007 bei der Berechnung des Gewinns die Ermittlung des Ergebnisses per Hand vorgenommen und dabei aus € 314.400 abzüglich € 137.512 einen Gewinn in Höhe von € 176.458 berechnet. Der zuständige Sachbearbeiter hatte den Wert von € 176.458 ungeprüft übernommen.
- c) Nachdem ihr alter PKW im Jahr 2007 einen Motorschaden erlitten hatte, hat S kurzfristig einen Jahreswagen zum Preis von € 28.000 gekauft. Sie hat eine

Nutzungsdauer von 4 Jahren unterstellt und den PKW als Anlagevermögen bilanziert. Über die Nutzungsdauer bestand zwischen S und dem Prüfer Einigkeit. M hat aber festgestellt, dass weitere Kosten für die Anschaffung in Höhe von € 2.000 angefallen waren, die S auf dem Konto „PKW-Kosten“ gebucht hat.

- d) Für die Tierfutter-OHG war am 25.9.2008 ein Feststellungsbescheid für 2007 ergangen, aus dem sich für S ein Gewinn in Höhe von € 13.000 ergab. Die Feststellungserklärung hatten die beiden Brüder am 17.3.2008 abgegeben. Am 4.1.2010 ging ein geänderter Feststellungsbescheid zur Post, der nunmehr für S einen Gewinnanteil in Höhe von € 10.000 auswies. Als M am 23.1.2013 die neue Einkommensteuerfestsetzung für 2007 fertigen will, stellt er fest, dass die entsprechende Mitteilung für S vom 4.1.2010 noch unbearbeitet in deren Einkommensteuerakte liegt.

Aufgabenstellung:

Klären Sie bitte gutachterlich, ob eine Korrektur der Steuerfestsetzungen 2007 und 2008 in Betracht kommt. In welcher Höhe wird nunmehr die Einkommensteuer 2007 festgesetzt werden? Gehen Sie dabei fiktiv von einem linearen Steuersatz in Höhe von 30 % aus.